

MICHAEL STOLLEIS, MICHAELA KNÄBLE und NICOLE ZEDDIES

FILM C 1877

**Kain und Abel oder: Du sollst nicht töten!  
Stationen der Strafrechtsgeschichte**

Publikation von MICHAEL STOLLEIS

Sonderdruck

Publ. Wiss. Film., Gesch./Publiz. 8 (1995), 25–44.

MICHAEL STOLLEIS: Kain und Abel oder: Du sollst nicht töten!  
Stationen der Strafrechtsgeschichte. Film C 1877 von MICHAEL  
STOLLEIS, MICHAELA KNÄBLE und NICOLE ZEDDIES.

ISSN 0341-5937



GÖTTINGEN 1995

INSTITUT FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN FILM

MICHAEL STOLLEIS

## **Kain und Abel oder: Du sollst nicht töten! Stationen der Strafrechtsgeschichte**

Film C 1877 von MICHAEL STOLLEIS, MICHAELA KNÄBLE und NICOLE ZEDDIES

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Der vorliegende Film entstand 1993/94 aus einer Zusammenarbeit zwischen dem Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a. M., und dem Institut für den Wissenschaftlichen Film, Göttingen.

Ziel dieses Versuchs war ein nicht zu umfangreicher „Lehrfilm“, der in Universitätsveranstaltungen zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie) sowie am Beginn der Strafrechtsvorlesung verwendet werden könnte. Die Bildauswahl und der Text orientieren sich also an einem Publikum, bei dem noch keine Fachkenntnisse vorausgesetzt werden können. Der Film und diese ihn begleitenden skizzenhaften Bemerkungen ersetzen selbstverständlich weder Lehrbuch noch Vorlesung, sondern wollen gerade zum selbständigen Studium dadurch hinführen, daß ein großflächiger und sicher kontrovers zu beurteilender Überblick geboten wird.

Der Film geht aus von einem archetypischen Fall, dem Brudermord Kains an Abel (1. Mose 4), und er kehrt am Ende dorthin wieder zurück. Von der schriftlosen Frühzeit führt die Linie zum Mittelalter, von da zur frühen Neuzeit und über das 19. und 20. Jahrhundert zur Gegenwart. Schließlich wird ein moderner „Kain“ aus dem Gefängnis entlassen; seine Eltern Adam und Eva holen ihn am Gefängnistor ab. Die Leitfragen des Films lauten: Wie ermitteln verschiedene Gesellschaftsformationen den „Täter“? Was geschieht mit ihm, wird er aus der Gemeinschaft verstoßen, hingerichtet oder eingesperrt? Die erste dieser Fragen richtet sich also auf das Verfahren, die zweite auf die Sanktion.

## I. Vor- und Frühgeschichte

Zunächst wird vorausgesetzt, daß die „Strafverfahren“ in vorgeschichtlichen Gesellschaftsstrukturen, nicht anders als heute, aus den dort dominanten spezifischen Bedürfnissen erwachsen. Die Ermittlung des Täters, wenn sie überhaupt notwendig ist, bedient sich, stark vereinfacht gesagt, der damals zugänglichen Erkenntnismethoden unter Einschluß der Zauberei oder anderer magischer Verfahren. Die Verschränkung rationaler und nichtrationaler Mittel führt zu Formen, die (soweit sie überhaupt rekonstruierbar sind) heute oft als „primitiv“ oder „irrational“ mißverstanden werden. In den letzten Jahrzehnten hat insbesondere die kulturvergleichende Ethnologie Aufschlüsse über jenes frühe Denken sowie entsprechende historische Analogiemöglichkeiten erbracht. Was die Sanktion angeht, so stört das Verbrechen die Beziehungen zwischen den Familienverbänden. Deshalb wird vermittelt und ausgeglichen, vor allem durch Wertersatz. Der Täter wird eventuell eine Zeitlang verbannt. Er kann sich jedoch durch Reinigungs- und Versöhnungsrituale der Gemeinschaft wieder anschließen.

### Literatur

- [1] WILDA, WILHELM EDUARD: Das Strafrecht der Germanen. 1842 (Neudruck Aalen 1960).
- [2] AMIRA, KARL VON: Die germanischen Todesstrafen. München 1922.
- [3] LOWIE, R. H.: The Origin of the State. Philadelphia 1924.
- [4] REHFELDT, BERNHARD: Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte. Zur Rechts- und Religionsgeschichte der germanischen Hinrichtungsbräuche. Berlin 1942.
- [5] HENTIG, HARTMUT VON: Die Strafe. 1. Teil: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Berlin 1954.
- [6] MAIR, L. P.: Primitive Government. Baltimore 1962.
- [7] RADCLIFFE-BROWN, A. A.: Structure and Function in Primitive Society. New York 1965.
- [8] BOZEMAN, A.: Conflict in Africa. Princeton 1976.
- [9] SERVICE, ELMAN R.: Ursprünge des Staates und der Zivilisation. Der Prozeß der kulturellen Evolution. Frankfurt 1977.
- [10] NEHLSSEN, HERMANN: Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den Germanen. Festkolloquium Hans Thieme. Sigmaringen 1983.

Besondere Leseempfehlung: NEHLSSEN [10] (hier weitere ältere Literatur).

## II. Mittelalter

In Gesellschaften, die sowohl Schrift als auch Geld, Handelsverkehr und Städte kennen, stehen kapitale Straftaten in einem ganz anderen Kontext. Die alten

Familienverbände haben sich verändert; Zurechnungspunkte des Individuums werden mehr und mehr die „Gruppen“ (Gilden, Zünfte, Schwurverbände u. a.). Es gibt nun bereits ein „öffentliches Interesse“ an der Verhütung von Kriminalität, das die privaten Interessen der Familienverbände überlagert und schrittweise verdrängt. Im christlichen Mittelalter kommt nicht nur der Glaube an Gottes Strafgewalt und erlösende Gnade hinzu, sondern auch das komplizierte Mit- und Gegeneinander der geistlichen und weltlichen Gewalt. Hier konnte nur angedeutet werden: Wenn Gott im Zentrum des Denkens steht, werden ihm auch die unlösbar scheinenden Fragen übergeben. Das dem modernen Menschen so fremd erscheinende „Gottesurteil“, das später übrigens von der Kirche selbst unterdrückt werden sollte, ist keineswegs eine Verirrung, sondern kann durchaus als das einem bestimmten Erwartungshorizont und Bewußtseinsstand angemessene Mittel gedeutet werden.

Die uns vertraut erscheinende Reaktion auf das Kapitalverbrechen ist die Todesstrafe. Die Gesellschaft entsühnt sich, indem sie den Täter hinrichtet, und dieser selbst wird entsühnt, indem er den „gleichen Lohn“ erhält. Daß diesem Sühnedanken auch Gedanken der Abschreckung anderer potentieller Täter (Generalprävention) beigemischt waren, ist anzunehmen.

## Literatur

- [11] KRIES, AUGUST VON: Der Beweis im Strafrecht des Mittelalters. Berlin 1878.
- [12] LOENING, RICHARD: Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter. Heidelberg 1880.
- [13] BINDING, KARL: Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht. Leipzig 1908.
- [14] HIS, RUDOLF: Das deutsche Strafrecht des Mittelalters. 2 Bde. Weimar 1920.
- [15] KEUTGEN, HANS: Private und öffentliche Sühne im Strafrecht. Köln, Diss., 1936.
- [16] ACHTER, VIKTOR: Die Geburt der Strafe. Frankfurt a. M. 1951.
- [17] LEITMAIER, CHARLOTTE: Die Kirche und die Gottesurteile. Wien 1953.
- [18] NOTTARP, HERMANN: Gottesurteilstudien. München 1956.
- [19] RÜPING, HINRICH: Geldstrafe und Buße. Zur Entwicklung der öffentlichen Strafe. Z. ges. Strafrechtswiss. 85 (1973), 672 ff.

Zu germanischer Frühzeit und Mittelalter siehe die entsprechenden Stichworte bei:

- [20] ERLER, ADALBERT, und EKKEHARD KAUFMANN (Hrsg): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bde. I-V, 1973–1994.

Besondere Leseempfehlung: RÜPING [19].

### III. Frühe Neuzeit

Je mehr die Gesellschaften sich verdichten, zumal in Städten, je mehr die Schriftlichkeit und – nach Erfindung des Buchdrucks – die wissenschaftliche Erörterung breitere Schichten erfassen, desto mehr gerät nun das gesamte Strafverfahren und die Strafvollstreckung in die Hände eines sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelnden Juristenstandes.

Die Juristen bewirken eine Rationalisierung des Verfahrens, sie binden die Entscheidung an die Interpretation von autoritativ geltenden Texten, sie verdrängen langsam das „ungelehrte“ Volk aus dem Prozeß der Rechtsfindung. Die als Begrenzung gedachte Regel, für eine Verurteilung müsse ein Geständnis vorliegen, führt zum Einsatz der Folter bei der Ermittlung der „Wahrheit“. Die Folter erlebt, paradoxerweise parallel zur Verwissenschaftlichung der Strafrechtspflege, ihre Blüte im 16. und 17. Jahrhundert, bis sie im 18. Jahrhundert von der Aufklärung verworfen und schließlich abgeschafft wurde.

Die Reaktion auf das Verbrechen wird nun fast ganz von „öffentlichen“, vom frühmodernen Staat definierten Interessen bestimmt. Die generelle Abschreckung der „bösen“, „landschädlichen“ Leute dominiert. Der Gedanke der religiösen Entsühnung oder der sittlichen Vergeltung tritt in den Hintergrund. Je mehr sich die staatlichen Organe von einer Kosten-Nutzen-Rechnung lenken lassen, desto eher wird auch der Schaden einer allzuweit ausgedehnten Todesstrafe sichtbar. Für arbeitsfähige Straftäter werden Zucht- und Arbeitshäuser eingerichtet. Dort sollen sie der Gemeinschaft nützen und zugleich pädagogisch gebessert werden. Das Kalkül des Nutzens wird so durch den pädagogischen Enthusiasmus der Aufklärung ergänzt. Abschaffung der Folter, Zurückdrängung der Lebens- und Leibesstrafen, Präzisierung der Strafnormen, Humanisierung des Strafvollzugs, pädagogische Zuwendung zum Straftäter und ein wachsendes Interesse an dessen Psyche kennzeichnen das ausgehende 18. Jahrhundert.

#### Literatur

- [21] ZALLINGER, O.: Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Innsbruck 1895.
- [22] SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH: Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. 1930 (Neudruck Aalen 1973).
- [23] SCHMIDT, EBERHARD: Inquisitionsprozeß und Rezeption. In: Festschrift für Heinrich Siber. Leipzig 1941, 97 ff.
- [24] PEITZSCH, WOLFRAM: Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavarici von 1751. München 1968.

- [25] LEISER, WOLFGANG: Strafgerichtsbarkeit in Süddeutschland. Köln 1971.
- [26] KLEINHEYER, GERD: Zur Rechtsgestalt von Akkusationsprozeß und peinlicher Frage im frühen 17. Jahrhundert. Opladen 1971.
- [27] GOURON, ANDRÉ: Zu den Ursprüngen des Strafrechts: Die ersten Strafrechtstraktate. In: Festschrift für Hans Thieme. Sigmaringen 1986, 43 ff.
- [28] SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH: Abhandlungen zur Strafrechtsgeschichte und zur Wissenschaftsgeschichte. Aalen 1986.
- [29] TRUSEN, WILFRIED: Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen. Z. Rechtsgesch., Kanonist. Abt. 105 (1988), 164 ff.
- [30] RÜPING, HINRICH, und WOLFGANG SELLETT: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. I. Aalen 1988 (m. weiteren Nachweisen).

Besondere Leseempfehlung: TRUSEN [29], RÜPING u. SELLETT [30].

#### IV. Neuzeit und Gegenwart

Das 19. und 20. Jahrhundert, in denen unser heutiges Strafrechtssystem geformt wurde, bieten ein widersprüchliches Bild. Die optimistische Sicht der Aufklärung, man könne durch Humanisierung von Verfahren und Vollstreckung, durch Bindung des Richters an das Gesetz, Bindung des Gesetzes wiederum an den Willen des Volkes sowie vor allem durch Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Kriminalität verhindern, human reagieren und die Resozialisierung des Täters herbeiführen, hat ihre werbende Kraft bis in die Gegenwart bewahrt. Erstmals war der Satz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ (kein Verbrechen, keine Strafe ohne vorherige Festlegung im Gesetz) Grundlage eines rechtsstaatlichen Strafrechts geworden. Die Todesstrafe wurde zurückgedrängt. Die öffentliche Hinrichtung wurde den Augen der Menschen entzogen, die blutigen Todesarten verschwanden; 1890 benutzte man in den USA erstmals den „elektrischen Stuhl“. Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde die Todesstrafe in den meisten europäischen Staaten abgeschafft – in der Bundesrepublik 1949 durch einen Verfassungssatz, der nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden könnte. Neben die Freiheitsstrafe traten sichernde und helfende „Maßnahmen“. Der soziale Interventionsstaat erfaßte auch das Strafrecht und formte es zu einem flexibel reagierenden Instrument gesellschaftlicher Interaktion.

Gleichzeitig sieht man aber auch im 19. und 20. Jahrhundert – parallel zur Bevölkerungsvermehrung und zur industriellen Revolution – ein Anwachsen des Staatsapparates, eine Verbesserung der Kontrolle abweichenden Verhaltens und zugleich Ausbrüche kollektiver Gewalt, Rückkehr der Folter und schließlich maschinelle Massentötungen, die alle Vorstellungskraft übersteigen.

Seither durchkreuzen sich verschiedene Tendenzen: Die Kritik an Strafrecht und Strafpraxis kann zur Forderung nach Abschaffung der Strafe und ihrer Ersetzung durch Sozialpolitik, sozialpädagogische Maßnahmen, Gentechnik, vielleicht aber auch durch ein System ökonomischer Anreize führen. Wer am klassischen Strafzweck „Vergeltung“ festhält, kann sich gleichzeitig für strenge Rechtsstaatlichkeit, Begrenzung des Strafens und die Zurückweisung von Wünschen, das Strafrecht für gesellschaftliche Zwecke nutzbar zu machen, einsetzen. Die meisten Strafrechtler leben mit der Vorstellung einer Anthropologie, welche die Existenz von Verbrechen und Strafen bis auf weiteres voraussetzt. Insofern sind sie auch meist Skeptiker, was die Wirksamkeit des großen und teuren staatlichen Strafsystems angeht. Sie akzeptieren auch, daß die Strafzwecke der Vergeltung sowie der generellen und der individuellen Abschreckung von Straftaten meist kombiniert gedacht und eingesetzt werden. In diesem Rahmen setzen sie sich dann für ein differenziert fortentwickeltes Konzept des Rechtsstaats, für verstärkte Anstrengungen bei der Entkriminalisierung, für psychische und soziale Hilfe zugunsten von Tätern und Opfern sowie für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen ein.

#### Literatur

- [31] SCHMIDT, EBERHARD: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen 1965.
- [32] EVANS, RICHARD J.: Öffentlichkeit und Autorität. Zur Geschichte der Hinrichtungen in Deutschland vom Allgemeinen Landrecht bis zum Dritten Reich. In: HEINZ REIF (Hrsg.): Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Frankfurt 1984, 185–258.
- [33] RÜPING, HINRICH: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. 2. Aufl. München 1991.
- [34] SELLERT, WOLFGANG, und HINRICH RÜPING: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 2 Bde. Aalen 1988, 1994.
- Zur aktuellen Problematik sei angesichts des unüberschaubaren Schrifttums stellvertretend auf die (durchaus kontroversen) Beiträge der Frankfurter Kollegen hingewiesen:
- [35] HASSEMER, WINFRIED: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Reinbek 1974.
- [36] LÜDERSSEN, KLAUS, und FRITZ SACK (Hrsg.): Abweichendes Verhalten. Bde. I–IV. Frankfurt 1974–1980.
- [37] HASSEMER, WINFRIED, KLAUS LÜDERSSEN und WOLFGANG NAUCKE: Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt 1979.
- [38] LÜDERSSEN, KLAUS, und FRITZ SACK (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. 2 Teilbde. Frankfurt 1980.
- [39] HASSEMER, WINFRIED, KLAUS LÜDERSSEN und WOLFGANG NAUCKE: Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften? Heidelberg 1983.

[40] LÜDERSEN, KLAUS: Kriminologie. Baden-Baden 1984.

[41] LÜDERSEN, KLAUS: Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs. Neuwied 1989.

[42] HASSEMER, WINFRIED: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. 2. Aufl. München 1990.

[43] NAUCKE, WOLFGANG: Strafrecht. Eine Einführung. 6. Aufl. Frankfurt 1991.

Besondere Leseempfehlung: RÜPING [33] als „Grundriß“; EVANS [32] als Einzelstudie; LÜDERSEN [41] zum staatlichen Strafanspruch.

## Filmbeschreibung

### Wortlaut des gesprochenen Kommentars

Ein Mensch liegt tot am Boden. War es ein Unglücksfall? Wurde er in strafbarer Weise getötet? In unserer modernen Welt wissen alle, was zu tun ist. Bei Verdacht auf Tötung kommt die Polizei zum Einsatzort und sichert die Spuren.

Die Ermittlungen werden aufgenommen; der Staatsanwalt wird informiert. Er denkt selbstverständlich in juristischen Kategorien. Die Hinterbliebenen sind für ihn Zeugen. Er muß sie über den Lebenswandel des Opfers befragen. Vielleicht hat sogar einer der Angehörigen die Tat begangen.

Es ist der „Staat“, der sich nun auf die Suche nach dem Täter begibt. Die moderne Technik leistet bei den oft komplizierten und langwierigen Ermittlungen eine wertvolle Hilfe. Es ist der „Staat“, der den mutmaßlichen Täter verfolgt und festnimmt.

Der Verdächtige hat das Recht, sich nur in Anwesenheit seines Anwalts zur Sache zu äußern. So will es der moderne Rechtsstaat. Wie aber geschah dies in vorstaatlichen Zeiten?

Erstes Buch Mose, Kapitel 4, Vers 8, dargestellt auf dem Grabower Altar des Meisters Bertram aus dem 14. Jahrhundert: Links bringen Abel und Kain dem Herrn Opfer dar.

„Und der Herr sah gnädig an Abel und sein Opfer. Aber Kain und sein Opfer sah er nicht gnädig an.“

„Da ergrimmte Kain sehr und seine Gebärde verstellte sich. Und Kain erhob sich wider seinen Bruder Abel und schlug ihn tot.“

Kain leugnet zunächst die Tat, muß sie dann aber zugeben und wird von Gott verflucht. Es gibt keine Obrigkeit, keine Todesstrafe, keine Gefängnisse. Der Mensch muß sich gegenüber Gott allein verantworten.



Daß Menschen Gewalt gebrauchen und einander töten, ist wohl ein Urphänomen der Menschheit. Immer wieder stellt sich die Frage: Wer ist der Täter? Was ist wahr an seiner Aussage, an den Aussagen der Zeugen? Was macht die Gesellschaft mit dem Täter, wenn sie überzeugt ist, daß er die Tat begangen hat?

So ähnlich die Ursituation von Tötung und Bestrafung scheint, so verschieden sind doch die Wege zur Auffindung der Täter und zu ihrer Bestrafung. Jede Gesellschaft entwickelt eine Ordnung, die ihren Bedürfnissen entspricht und ihr gerecht zu sein scheint.

Sie zu erforschen ist die Aufgabe der Rechtsgeschichte. Versetzen wir uns in eine archaische Zeit, in der die Menschen von der Jagd und vom Ackerbau leben und weiträumig siedeln. Sie schließen sich zu Familienverbänden und Hausgemeinschaften zusammen.

Es gibt keine Schrift. Regeln, die den gesellschaftlichen Frieden garantieren sollen, werden mündlich überliefert. Recht erscheint als unveränderbare, von höheren Mächten gegebene und garantierte „Ordnung“ schlechthin.

Göttliche Zeichen, vom Priester im Angesicht aller Beteiligten gedeutet, bringen den „wahren Tathergang“ ans Licht, wenn die richtige Formel gesprochen und die richtige Handlung vorgenommen wird.

Der „Beweis“ liegt gleichsam in der Einheit der unsichtbaren Welt mit der sichtbaren. Haben sich die einzelnen Sippen schon zu Stammesverbänden zusammengeschlossen, kann auf der Thingstätte öffentlich Anklage erhoben werden.

Hier – aus dem 2. Jahrhundert – die stark verwitterten Überreste der Darstellung eines germanischen Things auf der Triumphsäule des Kaisers Marc Aurel. Beim Thing entscheidet die Versammlung. Was alle gutheißen, ist das „Richtige“.

Die Gemeinschaft kann fordern, daß die Ordnung durch friedlichen Ausgleich wiederhergestellt wird, etwa über eine Buße in Form von Vieh oder anderen Wertgegenständen, durch sogenanntes Wergeld. Sie kann den Täter „friedlos“ machen.

Entscheidet man sich für die Tötung, begleitet man sie mit rituellen Handlungen, welche die Ungnade höherer Mächte verhüten sollen.

So war vielleicht auch die Tötung, wie sie wohl an dieser Moorleiche aus Windeby um Christi Geburt vorgenommen wurde, sowohl ein Akt kollektiver Rache als auch Opferhandlung, welche die Ordnung wiederherstellen sollte.

Machen wir einen großen Zeitsprung von der archaischen Zeit ins Mittelalter. Es gibt Fernhandel und Geldwesen, der Unterschied von Stadt und Land hat sich herausgebildet.

Die Gerichtsbarkeit über Schwerverbrechen ist Sache des Königs, der dieses Recht an Fürsten und Städte weitergibt. Die Städte haben nun ihre eigenen, geschriebenen Rechte, so die Stadt Hamburg.

Das Stadtrechtsbuch wird hier – auf einer Miniatur um 1500 – den Ratsherren präsentiert. Auch die vom Christentum geprägte mittelalterliche Gesellschaft sucht im Göttlichen die Garantie für die „Wahrheit“.

Hier stellt die Wolfenbütteler Handschrift des Sachsenspiegels Vereidigungen dar, die über einem Reliquienschrein „bei Stein und Bein“ geleistet werden. Die Urteiler, der Fronbote, rechts der Richter.

Je größer die Reihe der Eideshelfer ist, desto glaubhafter ist die Aussage. Ist die Täterfrage offen, prüfen Gottesurteile, „Ordale“, den Tatverdächtigen, indem sie ihn besonderen Gefahren aussetzen.

Der Sachsenspiegel zählt hier auf: das Anfassen von heißem Eisen; den „Kesselfang“, bei dem man Gegenstände aus dem siedenden Wasser holen muß; die Möglichkeit, im Zweikampf Schuld oder Unschuld zu beweisen.

In seinen Chroniken aus dem 15. Jahrhundert schildert der Schweizer Diebold Schilling solche Zweikämpfe. Die Niederlage wird als Gottesurteil gewertet. Über das Schicksal des Unterlegenen befindet das Kampfgericht.

Einem anderen Gottesurteil hat der Chronist eine ganze Bilderfolge gewidmet. Als ein Mann seine Frau erwürgt, entdecken Nachbarn die ruchlose Tat. Da der Verdächtige leugnet, muß er sich an der Bahre seiner Frau der „Bahrprobe“ unterziehen.

Wenn eine Leiche in Anwesenheit des Mörders zu bluten beginnt, ist er – nach allgemeiner Überzeugung – überführt.

Gott handelt auch im irdischen Gericht. Für die mittelalterliche Mentalität – hier ein Gemälde um 1400 – sind „göttliches und irdisches Gericht“ aufeinander bezogen.

Christus, der Weltenrichter, thront über den Gerichtsherren. Über dem Richter auf seinem Richterstuhl, über den Urteilern und Schöffen, über den eidesleistenden Zeugen, über den Zuhörern.

Christus kann die Herzen lenken, kann das Böse offenbaren, er kann den Leib strafen und die Seele retten. Er ist allmächtig, allwissend und gerecht.

Nicht zuletzt unter dem Einfluß der Kirche bildet sich eine rationale Ordnung. Immer stärker wird die Entscheidungsmacht auf eine schmale Schicht rechtskundiger Personen begrenzt.

So bildet sich durch das Entstehen der Universitäten und Rechtsschulen seit dem 13. Jahrhundert ein schriftkundiger Juristenstand heraus, der eine allmählich sich verwissenschaftlichende Ausbildung genießt.

Neue Autorität ist nun der Text, vor allem der des wiederaufgefundenen römischen Rechts, das zuerst in Bologna studiert wurde. Grabmäler von herausragenden Bologneser Rechtsgelehrten zeigen anschaulich die Kollegialsituation.

Man findet die solchermaßen geschulten Juristen fortan an den Königsgerichten, an den Gerichten der Landesherren und ihrer Vasallen, in den aufstrebenden Städten und im Dienst der Kirche.

In sogenannten Glossenhandschriften stehen die Rechtsquellen als Block in der Mitte des Pergaments. An den Rändern sind sie mit erklärenden Randbemerkungen, sogenannten Glossen, versehen.

Recht wird nun aufgeschrieben, nicht nur das römisch-mittelalterliche, sondern auch das heimische Recht, welches das Gewohnheitsrecht und das lokale Strafrecht enthält.

Da die Rechtsfindung von den Laien auf eine am Text geschulte Fachelite überzugehen beginnt, verändern sich Perspektive und Methode. Die Verbrechensbekämpfung wird nun Aufgabe der Obrigkeit.

Hier übergibt zum Beispiel der Grundherr das Schwert an den Richter. Die immer wieder verkündeten und beschworenen Land- und Gottesfrieden versuchen im Interesse der Allgemeinheit, Gewalttätigkeiten zu unterdrücken.

So bestätigt König Ruprecht hier im Jahre 1409 einen Landfrieden zwischen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und Braunschweig. Der Prozeß wird jetzt von Amts wegen – ex officio – von dem über den Parteien thronenden Richter eröffnet.

Er schlichtet keine Familienfehde mehr, die durch Anklage vor ihm kam (Akkusationsprozeß). Er sucht jetzt die Wahrheit im öffentlichen Interesse, ja er muß sie finden, wenn er Richter sein will. Man nennt dies „Inquisitionsprozeß“.

Hier die Darstellung einer Sitzung des Landgerichts Würzburg von 1520. Vor den Gerichtsschranken die Parteien mit ihren Beiständen. Der Gerichts-

schreiber mit dem Landrechtsbuch. Eine Reihe von sieben Adligen mit ihren Wappen. Sie wirken bei dem Verfahren als Urteiler mit.

Aus dem veränderten Prozeß folgt, daß nun auch die Reaktion auf die Tat eine andere sein muß. Das öffentliche Interesse bringt eine Fülle von Hinrichtungsarten hervor. Hier das Hängen.

Der Schweizer Chronist Diebold Schilling liefert im 15. Jahrhundert einen wahren Katalog von Hinrichtungsarten. Hier das Rädern, bei dem zunächst mit einem Rad die Gliedmaßen gebrochen werden. Danach wird der aufs Rad Geflochtene zur Schau gestellt.

Nach den Worten des Alten Testaments „Aug um Auge, Zahn um Zahn“ sollen die Strafen der Vergeltung dienen, aber auch abschrecken. Deshalb müssen sie blutig sein. Dem Täter soll es sinngemäß so ergehen wie dem Opfer.

Gewalt, Leid und der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele haben ein völlig anderes Gewicht als heute. Individuelle Tatmotive werden beim Strafmaß kaum berücksichtigt.

Das Verbrennen; das Sieden. Hier wird das Resultat des Vierteilens zur Schau gestellt.

Eine Strafe zwischen Gottesurteil und Hinrichtung: das zeitlich befristete Untertauchen, das „Schwemmen“. Hier Vorbereitungen zum Ertränken eines Verurteilten.

Die Enthauptung auf dem Hochgerüst. Sie soll der Menge als „Exempel“ eingeprägt werden.

Am Übergang zur frühen Neuzeit verstärkt sich die Entprivatisierung der Strafe. Die Staaten schützen sich nach außen durch Grenzen und suchen nach innen, ihre Untertanen zu disziplinieren.

Die Strafgewalt ist nun der schärfste Ausdruck der sich als souverän erklärenden Staatsgewalt. Die Richter sind Gelehrte, die über Spezialwissen verfügen. Sie sind Vollstrecker des staatlichen Willens.

Ihn repräsentiert auf dieser Darstellung des feierlichen *Lit de justice* der über allen thronende französische König. Das einfache Volk erscheint zunehmend nur noch als Ansammlung rechtsuchender Untertanen.

Die Wahrheitsfindung vollzieht sich durch Verhöre mit schriftlichen Protokollen. Die Tische der deshalb unentbehrlichen Rechtsbeistände quellen über.

Es entsteht eine Fülle von Aktenbündeln. Sie werden an Spruchkollegien der Universitäten verschickt. Deren Entscheidung wird in feierlicher Gerichtssitzung verkündet.

Der Prozeß wird geheim und schriftlich und vollzieht sich ohne direkten Kontakt zum Angeklagten. Täterermittlung, Strafausspruch und Strafvollzug liegen nun ganz in den Händen von Juristen.

Aus der Systematisierung der Rechtsprechung entsteht erstmals im 17. Jahrhundert eine Strafrechtswissenschaft.

Der Leipziger Professor und Richter Benedikt Carpzow ist ihr bedeutendster Vertreter in Deutschland. Seine Werke werden bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts beachtet und befolgt.

Das peinliche – das heißt: mit Pein verbundene – Verhör gehört zu den von der Wissenschaft ausgefeilten und von der Praxis verwendeten Mitteln.

Hier eine Darstellung des italienischen Barock. Der Folter liegt der Gedanke zugrunde, daß, wenn die Tat nicht ganz offenkundig sei, der Täter nur verurteilt werden darf, wenn er die Tat gestanden hat. Da Täter aber häufig leugnen und Freisprüche wirklich Verdächtiger ganz undenkbar scheinen, greift man zur Gewalt.

Erst im Zeichen der Verwissenschaftlichung des Strafens erlebt die Folter ihre schreckliche Blüte. Ihre Mittel sollen eine exakt verstandene Wahrheit zutage fördern.

Die Folterknechte, ihre wie von bösen Geistern ersonnenen Regeln und ihre Werkzeuge prägen die Zeit vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Eine Daumenschraube. Ihre handwerkliche Herstellung und ihre Anwendung werden – wie die übrigen vom Staat offiziell zugelassenen Folterwerkzeuge – in der „Constitutio Criminalis Theresiana“ oder der „Römisch-kaiserlichen, zu Hungarn und Böhmeim etc. königlich apostolischen Majestät Mariä Theresiä peinlicher Halsordnung“ 1769 veröffentlicht.

Die körperlichen Qualen – wie hier auf der Streckbank – sollen das aus prozeßrechtlichen Gründen notwendig erscheinende Geständnis herauspressen. Kaum jemand zieht in Erwägung, daß die Wahrheit im Notschrei möglicherweise nicht zu finden ist.

Die vom Militär gesicherten Hinrichtungen werden zu Inszenierungen des staatlichen Gewaltmonopols. Sie sind öffentliche Attraktionen – im Gegensatz zum Verhör im Dunkel der Folterkammer.

Der absolutistische Staat des 17. und 18. Jahrhunderts denkt primär an Abschreckung, er braucht aber auch Arbeitskräfte für seine Manufakturen. Er beginnt abzuwägen: Ist es nicht vorteilhafter, die Menschen in eigens gebauten „Werk- und Zuchthäusern“ arbeiten zu lassen?

Freiheitsentzug und Arbeit – wie hier in Hamburg 1710 – sollen, verbunden mit christlicher Unterweisung, die Irrenden auf den rechten Weg bringen. Während des ganzen 18. Jahrhunderts entfaltet sich eine große europäische Debatte, die auf eine Humanisierung des Strafens drängt: Die Folter wird diskreditiert.

Strafexzesse werden durch Hinweis auf die individuelle Schuld eingedämmt. Das Strafrecht wird rational und irdisch. In Johann Heinrich Schönfelds „Allegorie der Gerechtigkeit“ blicken die Menschen dankbar zu Justitia empor.

Eine fundamentale Überzeugung beginnt ihren Siegeszug, die bis in unsere Gegenwart ihre Wirkung entfaltet und die der französische Maler Jacques Réattu am Ausgang des 18. Jahrhunderts in seinem „Triumph der Zivilisation“ mit zeittypischem Pathos darstellt: der Glaube an die Vernunft; der Glaube an die Idee von der pädagogischen Verbesserbarkeit des Menschen.

Endlich dürfen die gequälten Kreaturen ihre Fesseln ablegen. Die moderne Zivilisation – eine hehre Lichtgestalt – vertreibt die dunklen Schrecken der Vergangenheit. Unter dem Einfluß der französischen Aufklärer Voltaire und Montesquieu, des italienischen Strafrechtlers Beccaria und des Königsberger Philosophen Kant wird auf einem langen Weg bis in das 19. Jahrhundert ein neues, rechtsstaatliches Strafrecht entworfen.

Strafbar soll nur sein, was vor der Tat durch Gesetze festgelegt und mit Strafe bedroht war. So der berühmte bayrische Jurist Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach. Sein Grundsatz „nulla poena sine lege“ findet sich übrigens heute in Artikel 103 Absatz 2 unseres Grundgesetzes.

Die neu errichteten Justizpaläste gehören zu den größten Repräsentationsbauten der europäischen Staaten des 19. Jahrhunderts. Sie symbolisieren – wie hier der Münchner Justizpalast von 1897 – die Prinzipien der Öffentlichkeit, Unparteilichkeit, aber auch die dominante Stellung des Rechts.

Die Wahrheit soll öffentlich, in einem fairen und humanen Verfahren gesucht werden. Der Angeklagte – rechts, stehend – wird mit der Aussage eines Zeugen konfrontiert. Das als neutral gedachte Gericht sitzt erhöht. Rechts neben den drei Richtern der Staatsanwalt. Er vertritt die Interessen des Staates.

Die Interessen des Individuums hingegen vertritt der Anwalt – links unten. Er ist mit dem Staatsanwalt im Prinzip gleichberechtigt. Die Gesellschaft ist an der Wahrheitsfindung durch die Geschworenen beteiligt. Die Wahrheit wird nun dort gesucht, wo auch die Schuld des Täters sitzt, in seiner Psyche.

Die Strafe soll abschrecken. Sie soll die Gesellschaft vor dem Täter schützen. Sie soll ihn aber nicht wie ein schädliches Insekt vernichten, sondern ihm die Chance des Bereuens und der Besserung bieten. Das heißt im wesentlichen: Freiheitsentzug.

Die Gefängnisse werden – hier das Nürnberger aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – nach neuen Überwachungsprinzipien gestaltet. Die Gefängniskapelle. Durch Reflexion seiner Schuld soll der Täter zur Umkehr bewegt werden. Daher im Prinzip die Einzelzelle, der einsame Hofgang in käfigartig abgegrenzten Arealen.

Im 19. Jahrhundert gibt es erstmals Kriminalstatistiken und Verbrecherkar-teien. Wenn der Täter nicht gesteht, wird die Lücke durch naturwissenschaftlich ermittelte Indizien geschlossen.

Anfänge der modernen Kriminalistik zeichnen sich ab. Die Psyche des Täters wird analysiert. Je mehr man aber über ihn weiß, desto rätselhafter wird die Tat, desto unsicherer die Gesellschaft, ob und wie sie bestrafen darf.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheint es noch ganz sicher zu sein, daß den Mörder die Todesstrafe erwartet. Hier eine öffentliche Hinrichtung in Nürnberg aus dem Jahre 1830.

Allmählich wird jedoch die Tendenz bemerkbar, Öffentlichkeit zu vermeiden. Die Hinrichtungen werden in Innenräume verlegt und finden oft in den Nachtstunden statt. Sie sollen möglichst unblutig sein. Hier die erste Exekution auf dem elektrischen Stuhl, den 1890 Edison konstruiert hat.

Mehr oder weniger bewußt beginnt die Menschheit, sich der Tötung des Täters zu schämen. Der eigentliche Ausweg zur Vermeidung der Hinrichtung ist jedoch die lebenslängliche Freiheitsstrafe, wobei jenes „lebenslänglich“ im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die Praxis weiter abgemildert wird.

Kain erschlug seinen Bruder Abel. Kain heute – vor Gericht. Neben ihm sein Verteidiger. Der Staatsanwalt und die Protokollführerin. Kain war bei der Verhandlung geständig, er ist schuldigfähig.

Das Gericht besteht aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. In modernen Gerichtssälen sitzt das Gericht nicht mehr erhöht. Das Verfahren ist selbstverständlich öffentlich.

Die Verhandlung ergab: traumatische Kindheitserlebnisse, Neidkomplex auf den beliebteren Bruder. Im Streit verlor der wenig redegewandte Kain die Beherrschung und schlug Abel tot – Totschlag gemäß Paragraphen 212 und 213 StGB mit mildernden Umständen.

Eines Tages wird Kain wegen guter Führung und einer guten Prognose für die Resozialisierung vorzeitig entlassen. Adam und Eva holen ihn ab.

## Verzeichnis der Bildquellen

### *Tafelbild*

Meister Bertram: „Grabower Altar“ (1379–1383).

Hamburger Kunsthalle.

MIRA FRIEDMANN: Bilder zur Bibel (AT). Bayreuth 1985.

ANNA ULRICH: Kain und Abel in der Kunst, Untersuchungen zur Ikonographie und Auslegungsgeschichte. Bamberg 1981.

### *Tötungen*

Diebold Schilling: Amtliche Berner Chronik (1484).

Burgerbibliothek Bern.

CARL PFAFF: Die Welt der Schweizer Bilderchroniken. Schwyz 1991.

### *Gericht mit Eidschwur unter einem Baum*

Diebold Schilling: Luzerner Bilderchronik („Schweizerchronik“) 1513.

Korporations-Verwaltung, Luzern.

ALFRED A. SCHMIDT (Hrsg.): Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling (1513). Sonderausgabe des Kommentaranbandes zum Faksimile der Hs. S 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern. Luzern 1981.

### *Diorama*

„Siedlung in der Nähe von Warendorf. Um 800 n. Chr.“.

Dauerausstellung „Von der Steinzeithütte zum Wolkenkratzer“.

Deutsches Architekturmuseum, Frankfurt a. M.

### *Diorama*

„Goldene Gaben für die Götter“.

Wanderausstellung „Gold der Helvetier. Keltische Kostbarkeiten aus der Schweiz“ des Schweizerischen Landesmuseums.

Schweizerisches Landesmuseum, Zürich. Katalognummer 234.

### *Thing*

Germanische Rats- und Gerichtsversammlung.

Relief der Siegessäule Marc Aurels, Rom, 2. Jh.

### *Moorleiche*

Weibliche, jugendliche Moorleiche mit abgeschnittenem Kopfhaar und in Flechttechnik hergestellter, ursprünglich farbiger Binde aus Windeby/Kreis Eckernförde (um Christi Geburt).

Archäologisches Landesmuseum der Christian-Albrechts-Universität, Schleswig.



### *Diorama*

„Büdingen um 1390“.

Dauerausstellung „Von der Steinzeithütte zum Wolkenkratzer“.

Deutsches Architekturmuseum, Frankfurt a. M.

### *Stadtrecht-Miniatur*

„Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts“ (1497), c. 1: Van ordineringe der hoghesteats ouerichkeit der stad Hamborch.

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497. Erl. v. HEINRICH REINECKE, hrsg. v. JURGEN BOLLAND (Veröff. a. d. Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. 10). Hamburg 1968.

### *Sachsenspiegel, Gottesurteile*

Wolfenbütteler Sachsenspiegel (1348–1362/71).

Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel.

RUTH SCHMIDT-WIEGAND (Hrsg.): Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2<sup>o</sup>. Aufsätze und Untersuchungen. Berlin 1993.

EIKE VON REPGOW: Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2<sup>o</sup>. Faksimile und Textband, hrsg. von RUTH SCHMIDT-WIEGAND. Berlin 1993.

### *Zweikampf*

Diebold Schilling: Amtliche Berner Chronik (1484).

Diebold Schilling: Spiezer Chronik („Spiezer Schilling“).

Bürgerbibliothek Bern.

### *Gattenmord*

Diebold Schilling: Luzerner Bilderchronik („Schweizerchronik“) 1513.

Korporations-Verwaltung, Luzern.

### *Christus als Richter*

„Himmlisches und irdisches Gericht“. Öl auf Holz, 133x104 cm (kurz nach 1400).

Bischöfliches Ordinariat Würzburg.

### *Bologneser Juristengräbmäler*

„Giovanni da Legnano“ (1383); „Arca di Carlo Roberto e Riccardo da Saliceto“ (Ende 14. Jh.).

Museo Civico Medievale, Bologna.

### *Glossenhandschrift*

Italienische Glossenhandschrift, 13./14. Jh.: Glosse des Accurius. Handschrift Jurid. 27.

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

### *Schwertübergabe*

Soester Nequam-Buch (1315–1421).

Stadtarchiv und Wissenschaftliche Stadtbibliothek, Soest.

WALTER WILKES (Hrsg.): Die Miniaturen des Soester Nequam-Buches von 1315. Mit stadtgeschichtlichen Erläuterungen von GERHARD KÖHN. Soest 1975.

### *Landfrieden*

Urkunde König Ruprechts vom 18. Januar 1409. 1 Urk. 71.

Niedersächsisches Staatsarchiv in Wolfenbüttel.

### *Gerichtssitzung*

„Sitzung des Landgerichts Würzburg (1520) mit dem Landrichter Weyprecht von Grumbach, sieben Landrittern als Urteilern und einem Landschreiber mit dem Landgerichtsbuch“. Titelzeichnung des Protokolls.

Mainfränkisches Museum, Würzburg.

### *Hinrichtungen, 16. Jh.*

Diebold Schilling: Spiezer Chronik („Spiezer Schilling“).

Burgerbibliothek Bern.

Diebold Schilling: Luzerner Bilderchronik („Schweizerchronik“) 1513.

Korporations-Verwaltung, Luzern.

### *Lit de Justice*

Jean Fouquet, Titelminiatur aus: Boccaccio, Des cas de nobles hommes et femmes, 1459. Lit de Justice im französischen Parlament in Anwesenheit des Königs (Vendome 1458).

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a. M.

### *Kanzlei*

„Inneres der Kanzlei eines Advokaten“, anonymes Kupferstich, 1618.

Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.

### *Feierliche Urteilsverkündung*

„Sessio solemnis Circuli Ulmae“, Stich, 1669.

Forschungsstelle für Rechtsgeschichte, Universität Zürich.

### *Carpzow*

Benedikt Simon Carpzow, Stich, Leipzig 1666.

Benedikt Simon Carpzow: Practicae novae imperialis Saxonicae rerum criminalium.

Wittenberg: Mevius, 1646.

### *Carolina*

Constitutio Criminalis Carolina. Peinlich Gerichtsordnung, auf den Reichstag zu Augspurg und Regenspurg in Jahren 30 und 32 gehalten aufgerichtet und beschlossen. Augsburg 1533 (Nachdruck: Osnabrück 1973).

### *Folter*

Alessandro Magnasco, genannt Il Lissandrino (1667–1749): „Peinliches Verhör“.

Städelsches Kunstinstitut und Städtische Galerie, Frankfurt a. M.

### *Daumenschraube, Streckbank*

Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.

### *Theresiana*

Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. königl. apostol. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin von Österreich etc. etc. peinliche Halsordnung, Wien: gedruckt by Johann Thomas Edlem von Trattnern, 1769. Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.

### *Rädern*

„Hinrichtung des ‚Bayerischen Hiasl‘ Matthias Klostermeier 1738 in Kissing“, zeitgenössischer Stich.  
Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.

### *Zuchthaus*

„Eine kurze Beschreibung des Werck- und Zuchthauses in Hamburg“, Stich, 31. Dez. 1710.  
Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.

### *Allegorie der Gerechtigkeit*

Johann Heinrich Schönfeld: „Allegorie der Gerechtigkeit“.  
Öffentliche Kunstsammlung Basel.

### *Triumph der Zivilisation*

Jacques Réattu: „Triumph der Zivilisation“.  
Hamburger Kunsthalle.

### *Porträts*

„Voltaire“, „Montesquieu“, „Beccaria“, „Kant“.  
Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel.

### *Feuerbach*

Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 7., von neuem durchgesehene Auflage Gießen: bey Georg Friedrich Hayer, 1820.

### *Gericht, 19. Jh.*

„Gerichtsverhandlung des Serienmörders Troppmann“.  
Druck der Imagerie Pellerin, Epinal 1870.

### *Gefängnisdarstellung*

„Zellengefängnis in Nürnberg“, Kupferstich, 2. Hälfte des 19. Jh.  
Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.

### *Verbrecherporträts*

F. Brill: Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern, besonders in Bezug auf die in Darmstadt in Untersuchung befindlichen Glieder desselben. Darmstadt: bey Heyer und Leske, 1814.

### *Kriminalistik*

Robert Heindl: Der Berufsverbrecher. 7. Aufl. Berlin 1929.

### *Hinrichtung, 19. Jh.*

„Den 21. October 1830 wurde durch Erkenntnis des Ober-Appellations-Gerichts der Doppelmörder Friedrich Körper, Flaschnergeselle aus Nürnberg, seines Alters 31 Jahre öffentlich durch das Schwerdt zu Nürnberg vom Leben zum Tode gebracht“. Zeitg. Flugblatt.

Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.

### *Elektrischer Stuhl*

Erste Hinrichtung auf dem Elektrischen Stuhl, 1890.

Keystone-Archiv, Hamburg.

### *Hofumgang*

Gustave Dorée: „Häftlinge beim Hofumgang“, Holzstich, 1870.

Mittelalterliches Kriminalmuseum. Rothenburg o. d. T.

## **Angaben zum Film**

Video (Komm., deutsch), farbig, 314 m, 28 min (24 B/s). Hergestellt und veröffentlicht 1994.

Der Film ist für die Verwendung im Hochschulunterricht bestimmt. Den Text erstellte Prof. Dr. MICHAEL STOLLEIS, die Bildrecherche übernahmen MICHAELA KNÄBLE und NICOLE ZEDDIES, alle Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main. Aufgenommen, bearbeitet und veröffentlicht durch das Institut für den Wissenschaftlichen Film, Göttingen, Dr. STEPHAN DOLEZEL; Kamera: GERHARD MATZDORF; Schnitt: REGINE FELDMANN.

### *Inhalt des Films*

**Kain und Abel oder: Du sollst nicht töten! Stationen der Strafrechtsgeschichte.** Ausgehend von einem klassischen Delikt (Kain tötet Abel), verfolgt der Film mit Hilfe ausgewählter Bildquellen zur Rechtsgeschichte die Entwicklung von Ermittlung, Urteil und Strafe von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart: Recht und Kult, germanisches Thing, Einfluß des Christentums (Eid, Gottesurteile, göttliches und irdisches Gericht), Rechtsschule von Bologna, Entprivatisierung des Rechts, Rolle der Obrigkeit, Hinrichtungsarten, Folter, von der Strafrechtswissenschaft des 17. Jahrhunderts zur Genesis des rechtsstaatlichen Strafrechts, moderne Tendenz zu Resozialisierung statt Hinrichtung.

### *Film Summary*

**Cain and Abel or: Thou Shalt Not Kill! – Stages in the History of Criminal Law.** Starting from a classical offence (Cain kills Abel), the film pursues, by means of selected film material on law history, the development of investigation, judgement and punishment from the prehistory until the present: law and cult, Germanic Thing, influence of Chris-

tianity (oath, trial by ordeal, heavenly and worldly court), law school of Bologna, nationalization of law, the role of the authorities, ways of execution, torture, from the science of criminal law in the 17th century until the genesis of constitutional law, the modern tendency to resocialization instead of execution.

### *Résumé du Film*

**Caïn et Abel ou: Tu ne dois pas tuer! Des étapes de l'histoire du droit criminel.** A partir d'un délit classique (Caïn tue Abel) le film poursuit, à l'aide de matériel cinématographique choisi sur l'histoire du droit, l'évolution de l'enquête, du jugement et de la punition, de la préhistoire jusqu'au présent: droit et culte, thing germanique, influence du christianisme (serment, jugements de Dieu, tribunaux divins et terrestres), école du droit de Bologne, nationalisation du droit, rôle des autorités, méthodes d'exécution, torture, de la science pénale du XVIIe siècle à la genèse du droit pénal constitutionnel, la tendance moderne à la résocialisation au lieu de l'exécution.